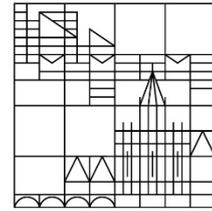


Universität  
Konstanz



# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 37/2023**

**Satzung für das hochschuleigene  
Auswahlverfahren für die Zulassung  
in den Masterstudiengang  
Psychologie**

**Vom 12. Mai 2023**

**Herausgeber: Die Rektorin**

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,  
Tel.: 07531/88-2685

# **Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren für die Zulassung in den Masterstudiengang Psychologie**

**vom 12. Mai 2023**

Aufgrund von § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), § 63 Abs. 2 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), und von § 33 der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S.489), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2022 (GBl. S. 647), hat der Senat der Universität Konstanz am 8. Februar 2023 die nachfolgende Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren für die Zulassung in den Masterstudiengang Psychologie beschlossen:

|  |   |                |
|--|---|----------------|
|  | <b>UNIVERSITÄT KONSTANZ</b><br><b>Satzung für das hochschuleigene<br/>Auswahlverfahren für die Zulassung in den<br/>Masterstudiengang<br/>Psychologie</b> | <b>MA 10.8</b> |
|--|---|----------------|

(in der Fassung vom 12. Mai 2023)

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Zulassung zum Masterstudiengang Psychologie erfolgt gemäß den Bestimmungen dieser Satzung. Die Anzahl der Studienplätze ist beschränkt. Übertrifft die Zahl der Bewerbungen, die die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllen, die Zahl der Studienplätze, so erfolgt die Auswahl nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Verfahrens gemäß § 6. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung für den gewählten Studiengang getroffen.

## **§ 2 Fristen**

Eine Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern erfolgt nur zum Wintersemester. Der Antrag auf Zulassung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss bis zum 15. Juni bei der Universität Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfrist).

## **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Psychologie sind:

- a. Ein Abschluss mit der Note 2,5 oder besser eines mindestens dreijährigen Bachelorstudiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder Berufsakademie im Fach Psychologie oder einem dem Bachelorstudiengang Psychologie an der Universität Konstanz verwandten Fach. Verwandt ist ein Fach dann, wenn hinsichtlich der durch das Studium

erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zum Fach Psychologie an der Universität Konstanz besteht. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn Inhalte, Lernziele und Prüfungen den Anforderungen des Studiengangs an der Universität Konstanz weitgehend entsprechen.

- b. Teilnahme als Versuchsperson an psychologischen Studien im Umfang von mindestens 20 Stunden.
  - c. Berufs- oder Forschungspraktika im Bereich der Psychologie im Umfang von insgesamt mindestens 10 Wochen in Vollzeit bzw. entsprechend verlängerter Dauer in Teilzeit.
- (2) Kann der Bewerber oder die Bewerberin bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist kein Abschlusszeugnis vorlegen, so hat er/sie das voraussichtliche Erreichen der Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 durch den Nachweis aller bisherigen endnotenrelevanten Prüfungsleistungen darzulegen. Die gesamte Abschlussprüfung des Studiengangs, dessen Abschluss Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist, muss vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, zu dem das Masterstudium aufgenommen werden soll, abgelegt werden. Das Abschlusszeugnis ist spätestens zwei Monate nach Beginn des Semesters, zu dem die Zulassung erfolgen soll, nachzureichen. Die Zulassung und Einschreibung kann vorher unter dem Vorbehalt erfolgen, dass fristgemäß der qualifizierte Abschluss erreicht bzw. nachgewiesen wird.
- (3) Bei der Anerkennung von Bachelor- oder äquivalenten akademischen Graden, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen), die Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (4) Die Entscheidung über das Vorliegen der genannten Voraussetzungen trifft die Auswahlkommission.

#### **§ 4 Form des Antrags**

- (1) Der Antrag ist in der von der Universität vorgesehenen Form zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:
- a. Ein Nachweis über einen Bachelorabschluss gemäß § 3 Abs. 1 a. bzw., falls der Bachelorabschluss noch nicht vorliegt, Leistungsnachweise gemäß § 3 Abs 2.
  - b. Nachweise über mindestens 20 Versuchspersonenstunden (vgl. § 3 Abs. 1 b).
  - c. Nachweise über Berufs- oder Forschungspraktika im Bereich der Psychologie im Umfang von insgesamt mindestens 10 Wochen in Vollzeit bzw. entsprechend verlängerter Dauer in Teilzeit. (vgl. § 3 Abs. 1 c).
  - d. für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung: Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse durch das DSH-Niveau Stufe 2 oder mindestens 4 Punkte

in allen vier Bereichen des TestDaF oder ein anerkanntes Äquivalent.

- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

### **§ 5 Auswahlkommission**

Vom Fachbereich Psychologie wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission bestehend aus mindestens zwei fachkundigen Personen eingesetzt. Die bestellten Personen müssen von ihrer fachlichen Qualifikation her in der Lage sein, die Zulassungsvoraussetzungen und die diesbezüglich vorgelegten Nachweise zu bewerten. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

### **§ 6 Auswahlverfahren und Auswahlkriterien**

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich nach §§ 2 und 4 frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und die Zugangsvoraussetzungen nach § 3 erfüllt.
- (2) Im Auswahlverfahren erfolgt die Vergabe der Plätze auf Basis einer Rangliste, die aufgrund der Note des Hochschulabschlusses gemäß § 3 Abs. 1 gebildet wird. Für den Fall, dass bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis vorliegt, erfolgt eine Zulassung nach der vorläufigen, von der jeweiligen Universität ausgewiesenen Gesamtnote. Wird bei der Bewerbung keine vorläufige Durchschnittsnote eingereicht, so nimmt die Bewerberin bzw. der Bewerber am Auswahlverfahren mit der Gesamtnote 4,0 teil.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber werden ggf. im Rahmen einer Quote nach § 33 Abs. 3 HZVO (außergewöhnliche Härtefälle und Ortsbindung in öffentlichem Interesse) bei der Vergabe der Studienplätze berücksichtigt; im Fall, dass Personen in mehreren Quoten zu berücksichtigen sind, gilt § 33 Abs. 4 Sätze 1 und 2 HZVO.
- (4) Besteht Ranggleichheit, entscheidet das Los gemäß § 33 Abs. 6 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO).
- (5) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Rektor bzw. die Rektorin aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

### **§ 7 Geltung anderer Bestimmungen**

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Hochschulzulassungsverordnung Baden-Württemberg (HZVO) und des Hochschulzulassungsgesetzes Baden-Württemberg (HZG) sowie der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2023/2024.“

Konstanz, 12. Mai 2023

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger  
- Rektorin -